Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/30 86/13/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1990

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §8 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990/444;

Rechtssatz

Ausführungen bezüglich der Familienbeihilfe im Fall erheblicher Behinderung eines Kindes (Einäugigkeit führt idR zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schulbildung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130013.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at